

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1954

Nummer 79

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 8. 7. 1954, Verwaltungsvorschriften zum Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Juni 1953 (MBI. NW. S. 883) S. 1209.  
Gem. RdErl. 9. 7. 1954, Ausführung des Landesbeamtengesetzes. S. 1209.

D. Finanzminister.

RdErl. 20. 5. 1954, Gebühren und Kosten; hier: Begutachtung und Untersuchung durch die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise und die Medizinaldezernate bei den Regierungspräsidenten sowie gutachtliche Äußerung der Amtsärzte und Medizinaldezernenten vor den Beschwerdeausschüssen. S. 1211. — RdErl. 13. 7. 1954, Vollzug des § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer vom 16. Juli 1953. S. 1213.

RdErl. 12. 6. 1954, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HIS. S. 92). Neufassung des gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1953 (MBI. NW. S. 315). S. 1213.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 8. 7. 1954, A. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Abgabelandern — Programm 1951/52; hier: Kürzung des Sonderprogramms „Bergbau“ zu Gunsten eines Programms zur Umsiedlung von Notstandsarbeitern. B. Umsiedlungsprogramm 1954. S. 1219. — RdErl. 20. 7. 1954, Ehemalige Krankenschwester Margarete Greif, geb. am 6. September 1889, wohnhaft Berlin-Zehlendorf, Mördringer Straße 119, z. Zt. beurlaubt aus dem Wittenauer Heilstätten; hier: Einziehung des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen. S. 1224.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

#### C. Innenminister

1954 S. 1209  
erg. d.  
1955 S. 644

#### D. Finanzminister

#### Verwaltungsvorschriften zum Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Juni 1953 (MBI. NW. S. 883)

Gem. RdErl. d. Innenministers II B 3a — II D 2 — 25.117.25  
— 8596/54 — u. d. Finanzministers B 3000 — 7397/IV/54  
v. 8. 7. 1954

Gemäß § 217 Abs. 1 Nr. 8 des Landesbeamtengesetzes v. 15. Juni 1954 (GV.NW. S. 237) ist die Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. I S. 423) aufgehoben. Die Vorschrift des § 217 Abs. 1 Nr. 8 LBG tritt nach § 219 LBG mit Wirkung v. 1. April 1951 in Kraft. Damit entfällt mit Wirkung v. 1. April 1951 die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes, soweit sich diese mit der Voraussetzung einer rechtzeitigen Entnazifizierung befassen. Soweit die Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu in Einzelfällen bereits angewendet wurden sind, sind die getroffenen Entscheidungen von Amts wegen zu überprüfen. In diesen Fällen ist so zu verfahren, als ob die Vorschrift des § 3 Abs. 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes von Anfang an nicht bestanden hätte.

An sämtliche Landesbehörden sowie an die der Landes- aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1954 S. 1209.

#### Ausführung des Landesbeamtengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.21.22 — 764/54 — u. d. Finanzministers — B 1400 — 7486/IV/54 — v. 9. 7. 1954.

1. Die am 1. September 1954 im Dienste des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten oder Wartestandsbeamten werden nach § 201 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) in das neue Recht übergeleitet. Mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG durch konstitutiven Verwaltungsakt zu Beamten auf Probe zu ernennen sind, erhalten die Beamten die ihnen nach § 201 LBG zustehende Rechtsstellung kraft Gesetzes. Dies gilt auch für Beamte des einfachen Dienstes, die die in § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. Februar 1939 (RGBI. I S. 371) vorgeschriebene Probezeit gemäß § 16 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (LVO) [RGBI. I S. 371] in einer Planstelle ableisten, soweit diese Probezeit am 1. September 1954 noch nicht abgelaufen ist und sie demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt die in § 18 LVO vorgesehene Bestätigung noch nicht erhalten haben.

2. Gemäß § 201 Nr. 3 LBG müssen die am 1. September 1954 im Dienste stehenden Beamten auf Widerruf, soweit sie

a) Laufbahnbewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LBG) sind und am 1. September 1954 den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet sowie die vorgeschriebene oder übliche Prüfung abgelegt haben oder

b) andere Bewerber (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LBG) sind, wenn ihre spätere Verwendung als Beamte auf Lebenszeit nach Bewährung in einer Probezeit in Aussicht genommen ist, zu Beamten auf Probe ernannt werden. Zu dem erstgenannten Personenkreis gehören auch diejenigen Beamten des einfachen Dienstes, die die in § 17 Abs. 1 LVO vorgeschriebene Probezeit gemäß § 16 LVO in einer Planstelle ableisten und deren Probezeit am 1. September 1954 bereits abgelaufen ist, insbesondere, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die in § 18 LVO vorgesehene Bestätigung erhalten haben.

3. Die Ernennung der entsprechend Ziff. 2 zu Beamten auf Probe zu ernennenden Beamten ist durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde vorzunehmen, die gemäß § 7 Satz 1 LBG die Worte „auf Probe“ enthalten muß. Da das Landesbeamtengesetz erst am 1. September 1954 in Kraft tritt, dürfen die Urkunden über die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Probe nicht vor diesem Zeitpunkt datiert und ausgehändigt werden. Zur Vermeidung von möglichen Nachteilen für die auf Probe zu ernennenden Beamten empfiehlt es sich, die Urkunden so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie am 1. September 1954 ausgehändigt werden können, damit die betroffenen Beamten entsprechend § 11 Abs. 3 LBG die Rechtsstellung als Beamte auf Probe mit dem Tage des Inkrafttretens des Landesbeamtengesetzes erlangen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1954 S. 1209.

## D. Finanzminister

### Gebühren und Kosten;

**hier: Begutachtung und Untersuchung durch die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise und die Medizinaldezernate bei den Regierungspräsidenten sowie gutachtliche Äußerung der Amtsärzte und Medizinaldezernenten vor den Beschwerdeausschüssen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1954 —

I E 2 (Landesausgleichsamt) LA 3491 — Tgb.Nr. 871/6 —

- I. Nach § 265 Abs. 5 LAG ist bei bestehendem Zweifel über die Erwerbsunfähigkeit eines Geschädigten ein Gutachten des für seinen ständigen Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen. Das gleiche gilt bei Zweifel über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 267 Abs. 2 Ziff. 2 LAG.

Nach § 317 LAG haben alle Behörden und Gerichte den Ausgleichsbehörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Nach § 350 LAG sind Personen, die zu ehrenamtlicher Mitarbeit bei der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes aufgefordert werden, zur Mitarbeit verpflichtet. Sie kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

- II. Nach § 334 LAG ist das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen gebührenfrei. Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden.

- III. Die Anforderung eines schriftlichen Gutachtens beim Gesundheitsamt erfolgt in der Regel durch das zuständige Ausgleichsamt. Hat das Ausgleichsamt trotz bestehender Zweifel ein Gutachten nicht eingeholt oder ist dieses ergänzungsbefürftig, ist ein solches auch in Beschwerdefällen von dem zuständigen Regierungspräsidenten — Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich — beim Gesundheitsamt einzuholen. Die Gutachten der Gesundheitsämter sind nach § 317 LAG unentgeltlich abzugeben. Gebühren und Kosten können gegenüber der anfordernden Stelle nicht geltend gemacht werden. Dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung kann nicht mit dem Einwand begegnet werden, daß hierfür Mittel nicht zur Verfügung ständen, da sich die Stadt- und Landkreise der durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht entziehen können. Falls zur Abgabe des Gutachtens des Gesundheitsamtes die fachärztliche Stellungnahme eines Krankenhauses erforderlich ist, kommen hierfür in der Regel nur die Krankenhäuser der öffentlichen Hand in Betracht. Für deren Gebühren und Unkosten findet die für die Anforderung von Gutachten der Universitätskliniken getroffene Regelung sinngemäß Anwendung.

- IV. Der Beschwerdeausschuß kann, soweit dies sachdienlich ist, ein schriftliches Gutachten des Medizinaldezernates der Bezirksregierung anfordern. Dies gilt

sowohl für Obergutachten, die eine klinische Untersuchung nicht erfordern, wie für die Einholung von Erstgutachten in besonderen Fällen. Soweit das Medizinal-Dezernat aus fachlichen Erwägungen die Einschaltung des Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem Vorsitzer des Beschwerdeausschusses für notwendig hält, gilt die Anforderung des Medizinal-Dezernates zugleich als Ersuchen der anfordernden Ausgleichsbehörde.

Das Medizinal-Dezernat kann ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine aktenmäßige Überprüfung oder um die Vornahme bzw. Veranlassung einer Untersuchung handelt, Gebühren und Kosten nicht geltend machen.

Hinsichtlich der Anforderung von Obergutachten der Universitätskliniken durch die Beschwerdeausschüsse verweise ich auf meinen RdErl. I E 1 — LA 3491 — Tgb.Nr. 871/6 — v. 4. Februar 1954.

- V. a) Die Vorladung von Ärzten zur mündlichen Verhandlung vor den Beschwerdeausschüssen ist auf solche Fälle zu beschränken, die im schriftlichen Verfahren nach Ziff. III und IV dieses RdErl. nicht erledigt werden können. Im allgemeinen wird sich der Beschwerdeausschuß über den Grad der Erwerbsbeschränkung ein zutreffendes Bild schon auf Grund der Akten machen können. Ist es jedoch trotz des Vorliegens schriftlicher Gutachten ausnahmsweise notwendig, einen medizinischen Sachverständigen zu hören, so ist hierzu in erster Linie auf einen Amtsarzt und, sofern der Beschwerdeausschuß am Sitz der Bezirksregierung tagt, auf die Medizinal-Dezernenten zurückzugreifen.

Bei mündlicher Anhörung im Termin wird nicht ein Gutachten im Wege vorgeschriebener Amtshilfe, sondern aufgrund persönlicher Vorladung ein Sachverständigen-Gutachten im Rechtsmittelverfahren abgegeben. Für diese Sachverständigtätigkeit ist die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für Verrichtungen der Gesundheitsämter v. 7. 7. 1953 (GV. NW. S. 301) unmittelbar oder entsprechend anzuwenden.

- b) Die Beziehung eines nicht im öffentlichen Dienst stehenden Facharztes zur schriftlichen Erstellung von Gutachten oder als Sachverständiger im mündlichen Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß darf nur erfolgen, soweit nicht nach diesem RdErl. die Einschaltung einer anderen Stelle oder Person in Betracht kommt. Soweit dessen Beziehung zu gutachtlicher schriftlicher Äußerung vom Medizinal-Dezernat für erforderlich gehalten wird, erläßt die Aufforderung hierzu — abweichend von Abschn. IV Abs. 1 — nur der Vorsitzer des Beschwerdeausschusses.

Die Vergütung richtet sich in diesem Falle gemäß § 12 des Gesetzes über die Gebühren für Medizinal-Beamte v. 14. 7. 1909 (Gesetzesamml. S. 625) nach dessen Anlage. Da deren Sätze nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch als Vergleichmaßstab Anwendung finden, ist die Angemessenheit der Honorarforderung vom Medizinal-Dezernat unter Berücksichtigung der Anlage zu VO. v. 28. 3. 1935/7. 7. 1953 vorzuprüfen und zu bestätigen. Ich behalte mir vor, in Ergänzung dieses RdErl. zu bestimmten Leistungen Höchst- oder Richtsätze bekanntzugeben.

- VI. Der Grundsatz, daß der Antragsteller beweispflichtig ist, wird durch diese Regelung nicht berührt. Die für den Beweisantritt und die Beschaffung von Beweisunterlagen entstehenden Kosten fallen — auch bei Aufforderung durch eine Ausgleichsbehörde — grundsätzlich dem Antragsteller zur Last und werden von den Ausgleichsbehörden nicht übernommen. Ausgenommen sind lediglich — vor allem im Rechtsmittelverfahren — Kosten im Zuge der Beweiserhebung durch Ausgleichsbehörden zur Beseitigung bestehender Zweifel. Diese Kosten sind, soweit sie einem Antragsteller auf Gewährung von Unterhaltshilfe anläßlich der Aus-

räumung bestehender Zweifel über die Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit unverschuldet erwachsen, notwendige Kosten im Sinne des § 334 LAG. Sie sind dem Antragsteller, im Falle der Kostentragung durch den Fürsorgeverband diesem zu erstatten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1211.

**Vollzug des § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages für Angestellte für besondere Aufgaben von begrenzter Dauer vom 16. Juli 1953**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1954 —  
B 6115 — 7554/IV/54

Durch § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages v. 16. Juli 1953 ist bestimmt, daß eine Pflicht zur Versicherung bei der VBL für diese Angestellten nicht begründet wird. Für sie gibt es nur die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung nach § 24 der Satzung der VBL. Die Verpflichtung des Arbeitgebers,  $\frac{2}{3}$  der Beiträge zu tragen, entsteht nach § 8 Abs. 2 des Tarifvertrages jedoch nur bei einer freiwilligen Weiterversicherung. Als freiwillige Weiterversicherungen können nur die freiwilligen Versicherungen nach § 24 Abs. 2—6 der Satzung der VBL angesehen werden.

Wegen der Durchführung der freiwilligen Weiterversicherung weise ich auf folgendes hin:

Nach Nr. 8 der GDO-Reich Vers. sind freiwillige Mitglieder von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag entsprechend den Bestimmungen der Satzung (§ 27 Abs. 8) monatlich spätestens bis zum 25. jeden Monats auf das Konto der Anstalt zu überweisen.

Der Anteil des Arbeitgebers in Höhe von  $\frac{2}{3}$  des Beitrages für die freiwillige Weiterversicherung ist mit den Dienstbezügen an die Angestellten auszuzahlen und von diesen, wie oben ausgeführt, mit dem eigenen Beitragsanteil zu überweisen. Die ordnungsgemäße Überweisung durch die Angestellten ist von den Beschäftigungsbehörden in geeigneter Weise zu überwachen.

Die Beiträge sind nach § 27 Abs. 9 der Satzung der VBL zu bemessen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 7892/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14/43 — 15453/53 — v. 28. Juli 1953 (MBl. NW. S. 1332).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1954 S. 1213.

1954 S. 1213  
geänd. d.  
1954 S. 1836

**Organisation und Verfahren;  
hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952  
(Mtbl.HfS. S. 92)**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 6. 1954 —  
IE 2 (Landesausgleichsamt) LA 3161 II — Tgb.Nr. 751/6.

Nachstehend gebe ich die Neufassung des von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mir unter dem 16. 1. 1953 herausgegebenen (MBl. NW. S. 315) und von uns unter dem 15. 1. 1954 geänderten RdErl. bekannt. Der gem. RdErl. v. 16. 1. 1953 wird mit Ausnahme der weiter zu verwendenden Anlage damit gegenstandslos.

**Neufassung des gem. RdErl. d. Finanzministers I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.Nr. 751/6 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 5 B II/10 Tgb.Nr. 3756/52 v. 16. 1. 1953 (MBl. NW. S. 315)**

**I. Geltungsbereich der Weisung**

Nach § 11 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft werden nicht alle Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach den Verfahrensvorschriften dieser

Weisung behandelt. Für alle Vorhaben gilt der Teil I. der Weisung. Der Teil II. der Weisung gilt

- für alle Vorhaben von Vertriebenen,
- für alle Vorhaben von politisch Verfolgten im Sinne von § 2 Abschnitt III. der Weisung,
- für die Errichtung eines neuen Betriebes und den Erwerb einer Siedlerstelle durch Sachgeschädigte im Sinne des § 2 Abschnitt II. der Weisung.

Die Anträge von Sachgeschädigten im Sinne von § 2 Abschn. II. der Weisung, die der Festigung einer selbständigen Existenz, Kauf und Pacht bestehender Betriebe und dem Erwerb oder der Festigung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dienen, werden nach den Verfahrensvorschriften der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. Oktober 1952 behandelt.

**II. Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz**

Während der Geltungsdauer des Soforthilfegesetzes wurden Soforthilfemittel auch nach den Bestimmungen des Flüchtlingsiedlungsgesetzes vergeben. Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln konnten mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 zur Eingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft nur noch nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vergeben werden.

Das Flüchtlingsiedlungsgesetz ist durch § 102 des Bundesvertriebenengesetzes aufgehoben worden. Unabhängig von den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes sieht das Bundesvertriebenengesetz in den §§ 35 bis 68 eigene Eingliederungsmaßnahmen vor. Dabei werden nach § 46 Abs. 2 für die Jahre 1953—1957 den Ländern jährlich auch Beträge aus dem Lastenausgleichsfonds darlehnswise zur Verfügung gestellt. Im Lande Nordrhein-Westfalen werden die landwirtschaftlichen Maßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz durch mich, den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und meine nachgeordneten Behörden durchgeführt. Die Förderung nach dem Bundesvertriebenengesetz erfolgt unbeschadet der nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Eingliederung in die Landwirtschaft durchzuführenden Maßnahmen. Die für die Vergabe von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen des Lastenausgleichsrechts werden durch das Bundesvertriebenengesetz und seine Ausführungsbestimmungen nicht berührt und gelten in vollem Umfange weiter.

**III. Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge**

- Soweit die Verfahrensbestimmungen der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft Anwendung finden, ist zuständig:
  - für die Entgegennahme und die formelle Vorprüfung des Antrages sowie für die Ablehnung des Antrages wegen fehlender Antragsberechtigung im Sinne des § 2 der Weisung (Anleitung zur Weisung zu § 12 Ziff. 21) das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt;
  - für die fachliche Vorprüfung der Anträge das für den künftigen Betriebssitz zuständige Kulturamt und der für den Kreis des Betriebssitzes zuständige Kreditbeirat;
  - für die Entscheidung von Anträgen
    - bis zum Betrage von 35 000,— DM,
    - zur Ablösung von Sammeldarlehen durch Einzeldarlehen nach Maßgabe des Abschn. V, Unterabschnitt b dieses Erlasses,
    - für die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 16 der Weisung gegen die Bescheide der Außenstelle
  - der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes.
- Entscheidungen über Anträge von mehr als 15 000,— DM für Vollerwerbsstellen sind bis auf weiteres zur abschließenden Genehmigung dem Landesausgleichsamt vorzulegen;
- für alle übrigen Anträge und Einsprüche der Leiter des Landesausgleichsamtes.

- b) Soweit die Verfahrensbestimmungen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe Anwendung finden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem RdErl. des Finanzministers — I E 2 — (Landesausgleichsamts) — Tgb.Nr. 271/6 — v. 10.12. 1952 betr. Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. Oktober 1952 (MtBl. HfS. S. 89) (MtBl. NW. 1953 S. 93), in der Fassung des RdErl. v. 30. 11. 1953 (MtBl. NW. 1954 S. 83), jedoch entscheidet in allen Fällen bis 35 000 DM die zuständige Außenstelle.

#### IV. Prüfungsausschüsse bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes

In entsprechender Anwendung des § 14 der Weisung sind bei den Außenstellen Prüfungsausschüsse zu bilden.

An die Stelle des Leiters des Lastenausgleichsamtes tritt der Leiter der Außenstelle. Weitere Mitglieder sind der Leiter des zuständigen Landeskulturamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter sowie ein Vertreter des Sozial- oder des Vertriebenendezernates. Dazu kommen je ein Vertreter der Vertriebenen und der Kriegssachgeschädigten sowie als nichtständiges, stimmberechtigtes Mitglied bei Beratung der Anträge von Sowjetzonenflüchtlingen ein Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge.

Diese Geschädigtenvertreter werden von mir, dem Finanzminister, bestellt. Hinzugezogene Sachverständige und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses und demzufolge bei Abstimmung über die Empfehlung nicht stimmberchtigt. Sofern ich nicht im Einzelfalle eine andere Regelung treffe, ist der Vertreter des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen des jeweiligen Regierungsbezirks teilnahmeberechtigt.

Will der Leiter der Außenstelle von der Empfehlung des Prüfungsausschusses zu Gunsten des Antragstellers abweichen, hat er vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesausgleichsamtes einzuholen, wenn die beabsichtigte abweichende Entscheidung von besonderer rechtlicher Bedeutung ist oder in diesem Zusammenhang wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Fragen erstmals entschieden werden sollen. Soweit keine Verpflichtung zur Anhörung des Prüfungsausschusses besteht, steht die Anhörung im Ermessen der Außenstelle.

#### V. Verfahren nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

- a) Die Vordrucke für Einzeldarlehsanträge werden durch die zuständigen Ausgleichsamter ausgegeben. Inwieweit diese die mit der Vermittlung von Kauf- und Pachtstellen oder der Ansetzung auf Neusiedlerstellen befaßten Stellen mit Vordrucken versorgen wollen, bleibt örtlicher Absprache überlassen. Der Antrag ist bei dem nach § 12 der Weisung bzw. Abschnitt III dieses Erlasses zuständigen Ausgleichsamt einzubringen. Das Ausgleichsamt prüft den Antrag auf seine Vollständigkeit und auf die formale Richtigkeit der Ausfüllung. Es prüft dabei auch, ob der Antrag die für die Beurteilung des Umfangs der Schädigung erforderlichen Angaben enthält. Es hat ggfls. auf Ergänzung oder Berichtigung hinzuwirken. Liegt die Antragsberechtigung im Sinne des § 2 der Weisung vor, stellt das Ausgleichsamt nach Vordruck (Anlage) die Geschädigtenegenschaft fest. Das Ausgleichsamt gibt anschließend die Unterlagen mit der Anlage über die Feststellung der Geschädigtenegenschaft unverzüglich an das zuständige Kulturamt als Siedlungsbehörde ab. Nachteilige Tatsachen, die dem Ausgleichsamt zur Kenntnis gekommen sind oder noch kommen und die für die Beurteilung des Antragstellers von ausschlaggebender Bedeutung sein können, sind — gleichzeitig oder nachträglich — auch wenn es sich um die fachlichen Voraussetzungen handelt, dem Kulturamt mitzuteilen. Bei Anträgen von Personen, die nicht in eigener Person landwirtschaftliches Vermögen verloren haben, hat das Ausgleichsamt auf der Anlage unter der Bezeichnung „Bemerkungen zur Angemessenheit des Vorhabens“ zur Frage des angemessenen Verhältnisses zwischen Schädigung und Vorhaben kurz Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob sich mehrere Antragsteller auf denselben Schaden berufen haben oder berufen könnten.

Handelt es sich um einen Eingliederungsfall im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes, so bearbeitet das Kulturamt den Antrag soweit vor, daß er in der Sitzung des zuständigen Kreditbeirates auf volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit, persönliche und fachliche Eignung und auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden kann.

An der Sitzung des Kreditbeirates des jeweiligen Kreises nehmen zusätzlich teil:

- aa) der Leiter des für den Betriebssitz zuständigen Ausgleichsamtes oder sein Vertreter mit Stimmrecht hinsichtlich der Stellungnahme zum Aufbaudarlehen,
- bb) bei Übernahme bestehender gemischt-wirtschaftlicher Betriebe ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer (§ 12 Abs. 2 der Weisung).

Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erfolgt auf Vorschlag der Kammern im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberkreisdirektor bzw. Oberstadtdirektor durch den jeweils zuständigen Kulturamtsvorsteher.

Als Vertreter der Geschädigten wirken die in den Kreditbeiräten bereits vertretenen Kreisvertraulandwirte der Vertriebenen mit.

Hat der Kreditbeirat zu einem Antrag auf Errichtung eines neuen Betriebes oder auf Erwerb einer Siedlerstelle durch einen Sachgeschädigten Stellung zu nehmen, so wirkt als Vertreter der Sachgeschädigten im Kreditbeirat derjenige Geschädigtenvertreter mit, der im Prüfungsausschuß für die Landwirtschaft bei der zuständigen Außenstelle die Gruppe der Sachgeschädigten vertritt.

Der Kreditbeirat beschließt eine Stellungnahme, in der mindestens die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit, die wirtschaftliche Tragbarkeit, die persönliche und fachliche Eignung, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften des Bundesausgleichsamtes und die Gesamtfinanzierung erörtert werden. Bei seiner Stellungnahme hat der Kreditbeirat auch die Bestimmungen des Lastenausgleichsrechts über die Art der Schädigung, die Angemessenheit zwischen Schädigung und Vorhaben sowie die Dringlichkeitsfolge zu berücksichtigen.

Landwirte, die einen eigenen Hof verloren haben und eingliederungsfähig sind, sind vorrangig zu fördern. Der Kulturamtsvorsteher bestätigt außerdem, ob und in welchem Umfange Mittel des Bundes und des Landes vorbehaltlich der Bewilligung des Aufbaudarlehens bewilligt worden sind und daß das Vorhaben durch die Siedlungsbehörde genehmigt ist. Auch hat er die Voraussetzungen festzustellen, die für die Festsetzung der Zins- und Tilgungsbedingungen nach Nr. 1—11 des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes — III/2 — LA 3161 II/255/53 — v. 28. 12. 1953 maßgeblich sind. Die Stellungnahme hat eine Empfehlung über die Bewilligung oder Versagung eines Kredites zu enthalten. Bei Anträgen auf Aufbaudarlehen zur Errichtung oder zum Erwerb von Neusiedlerstellen nimmt lediglich der Kulturamtsvorsteher nach Anhören des jeweils zuständigen Kreisvertraulandwirts zu dem Vorhaben in der vorgeschriebenen Weise Stellung.

In allen Fällen leitet der Kulturamtsvorsteher die Antragsunterlagen mit der Stellungnahme dem für den Betriebssitz zuständigen Regierungspräsidenten — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — zu. Die Außenstelle prüft, soweit sie nicht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob der Vorgang entscheidungsreif ist, und leitet ihn — in der Regel mit einer Stellungnahme — an den Finanzminister — Landesausgleichsamt — weiter.

In den zur Zuständigkeit des Landesausgleichsamtes gehörenden Fällen (vgl. IIIa Ziff. 4) wird die Entscheidung auch dem Leiter der für den Betriebssitz zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes und dem Vorsteher des mit der Vorprüfung befaßten Kulturamtes abschriftlich bekanntgegeben.

- b) Bei Anträgen auf Sammeldorfdarlehen nach der Anordnung über die Bewilligung, Sicherstellung und Auszahlung von Aufbaudarlehen (Sammeldorfdarlehen) an Siedlungsträger im Neusiedlungsverfahren v. 9. 9. 1953 (MtBl. BAA S. 309) sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Die Anträge werden vom Siedlungsträger, bevor die Person der einzelnen Siedler feststeht, über das Landessiedlungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landesausgleichsamt eingereicht. Die Entscheidung wird in allen Sammeldorfdarlehensfällen vom Landesausgleichsamt getroffen. Ist vom Landesausgleichsamt ein Sammeldorfdarlehen bewilligt, entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des einzelnen Darlehens der Leiter der Außenstelle nach Durchführung des in Unterabschnitt a geregelten Verfahrens über die Einzelanträge. Bei Einzeldarlehen über 35 000,— DM hat er die Genehmigung des Landesausgleichsamtes einzuhören.

Die Außenstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Ablösung innerhalb Jahresfrist erfolgt und sich die Zahl der bewilligten Darlehen mit der Zahl der im Bewilligungsbescheid aufgeführten Vorhaben deckt.

Bei Sammeldorfdarlehen werden zunächst von mir in der Regel die Höchstbeträge angesetzt. Werden die Darlehen mit niedrigeren Beträgen oder überhaupt nicht bewilligt, ist die Deutsche Siedlungsbank zwecks Einleitung der zur Rückzahlung dieser Beträge erforderlichen Maßnahmen zu verständigen. Zweitentschriften der einzelnen Bewilligungsbescheide sind zusätzlich dem Siedlungsträger und der Deutschen Siedlungsbank, die das Sammeldorfdarlehen verwaltet, zu übersenden.

Nach vollständiger Belegung des Sammeldorfdarlehens mit Einzeldarlehen ist dem Landesausgleichsamt die Ablösung des Sammeldorfdarlehens, nach Siedlungsverfahren getrennt, zu berichten. Hierbei sind Vollbauern-, Halbbauern- und Nebenerwerbsstellen (einschließlich Landarbeiterstellen) unter Angabe der Zahl der Vorhaben und der Summe der Darlehbeträge getrennt aufzuführen.

#### VI. Verfahren nach § 11 Abs. 1 der Weisung

- a) Ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft v. 21. 10. 1952 für Anträge Sachgeschädigter die Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe anzuwenden (vgl. Abschnitt I dieses RdErl.), so gilt unter Berücksichtigung des Abschn. IIIb dieses RdErl. und der nachfolgenden Sonderbestimmungen der o. a. RdErl. des Landesausgleichsamtes v. 10. 12. 1952 (MtBl. NW. 1953 S. 93) in der Fassung des RdErl. v. 30. 11. 1953 (MtBl. NW. 1954 S. 83), so weit nicht das Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft an Kriegssachgeschädigte v. 10. 11. 1953 (MtBl. BAA S. 384) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen zu § 7 und 8 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (MtBl. BAA S. 380) besondere Verfahrensregelungen enthält.
- b) Die sachliche Vorprüfung der Anträge erfolgt in dem gleichen Umfang, wie er in dem RdErl. v. 10. 12. 1952 in der Fassung des RdErl. v. 30. 11. 1953 vorgeschrieben ist. Wird der örtliche Prüfungsausschuß gehörig, so tritt an die Stelle des Vertreters der Sachgeschädigten, wenn dieser nicht Landwirt ist, ein hierfür nach Maßgabe meines, des Finanzministers, RdErl. — IE 2 Tgb.Nr. 391/6 — betr. Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten im Prüfungsausschuß v. 27. 11. 1952 (MtBl. NW. 1953 S. 54) bestellter sachgeschädigter Landwirt. Als Vertreter der zuständigen Landwirtschaftskammer wirkt als nichtständiges, stimmberechtigtes Mitglied der Geschäftsführer der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit. In befürworteten Fällen ist der Entwurf des Bewilligungsbescheides mit vorzulegen. Für den Umfang der Vorprüfung ist auch Ziff. 25 des Rundschreibens des Bundesausgleichsamtes v. 10. 11. 1953 zu beachten.

- c) Die Außenstelle hört den bei ihr bestehenden Prüfungsausschuß für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe. Als von mir, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten benannte Sachverständige gehören in diesem Falle den Prüfungsausschüssen bei den Außenstellen die gleichen Personen an, die als Vertreter der Obersten Siedlungsbehörde gemäß Abschn. IV dieses Erl. Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Landwirtschaft sind.
- d) Der allgemeine Teil der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gilt auch in diesen Fällen. Nach Teil II, Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 7 und 8 sollen mit der Auszahlung und Verwaltung der an Kriegssachgeschädigte gewährten Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft grundsätzlich nur solche Kreditinstitute befaßt werden, die im landwirtschaftlichen Realkreditgeschäft tätig sind oder Pächterkredite gewähren. Die Einschaltung anderer Kreditinstitute bedarf der Zustimmung des Leiters der Außenstelle. Die Beantragung erfolgt mit dem Vordruck BAA 2 und Ergänzungsblatt. Die übrigen Vordrucke sind im MtBl. 1953 BAA S. 388 ff. veröffentlicht.
- e) Die Gewährung von Aufbaudarlehen an Sachgeschädigte kann nur zu Lasten des für Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft zur Verfg. stehenden Kontingents erfolgen.

#### VII. Überleitung der Finanzierung

Um eine Stockung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Bearbeitung eingereichter Aufbaudarlehensanträge zu vermeiden, haben die Siedlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund der Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — VB 210 — 3756/52 — v. 11. 11. 1952 u. 1. 12. 1952 Anträge auf Bewilligung von Darlehen zur Eingliederung von Heimatvertriebenen aus Landesmitteln finanziert, auch soweit eine Darlehbewilligung aus Mitteln des Ausgleichsfonds zulässig war.

Die Siedlungsbehörden sind angewiesen, die nach Maßgabe der genannten Erl. vorfinanzierten Fälle mit sämtlichen Unterlagen und dem nachgereichten Antrag auf Bewilligung eines Aufbaudarlehens der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes vorzulegen. Wird der Bewilligungsbescheid nach Maßgabe von Abschnitt III a Ziff. 3 u. 4 durch einen Bescheid nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft ersetzt, werden die bereits ausgezahlten Beträge dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den entsprechenden Mitteln des Landesausgleichsamtes zurückgegeben.

#### VIII. Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Für die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Ausgleichsämter im Bereich der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft gelten die RdErl. d. Finanzministers IE 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.Nr. 8486 — v. 7. 6. 1952 und Tgb.Nr. 121/6 v. 29. 8. 1952.

Die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die beteiligten Siedlungsbehörden regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### IX. Kündigung und Widerruf

Alle am Verfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, der bewilligenden Ausgleichsbehörde von Umständen, die nach den Bestimmungen der Weisung zum Widerruf einer Bewilligung oder Kündigung eines Darlehsvertrages führen können, unverzüglich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes —, Oberstadt- u. Oberkreisdirektoren — Ausgleichsämter —, die Landeskulturämter Rheinland u. Westfalen —, die Kulturämter.

1954 S. 1219  
erg. d.  
1955 S. 22

## G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 1219  
s. a.  
1956 S. 833

### A. Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Abgabeländern — Programm 1951/52; hier: Kürzung des Sonderprogramms „Bergbau“ zu Gunsten eines Programms zur Umsiedlung von Notstandsarbeitern

### B. Umsiedlungsprogramm 1954

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 8. 7. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2 Tgb.Nr. 3233/54.

I. Mit den nachstehend unter a) bezeichneten Erl. sind zur Durchführung des Sonderprogramms „Bergbau“ im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen aus den Abgabeländern die Mittel für insgesamt 6065 Wohnungen bereitgestellt worden. Diese Wohnungen sind zum größten Teil bezugsfertig bzw. werden in nächster Zeit bezogen werden können. Trotz der intensiven Bemühungen des Landesarbeitsamtes ist es bisher nicht möglich gewesen, in gleichem Umfang bergbaufähige Umsiedler anzuwerben. Zum Teil sind die angeworbenen Heimatvertriebenen auch nicht mehr auf die Umsiedlungsquote angerechnet worden. Insgesamt fehlen an der Gesamtzahl noch etwa rd. 1000 Bergarbeiter. Da es nicht möglich ist, in einem entsprechenden Umfange noch Kräfte für den Bergbau in den Abgabeländern anzuwerben, werde ich das Sonderprogramm „Bergbau“ (Programm 1951/52) um 1000 Wohnungen kürzen. Die gekürzten Kontingente werde ich in nächster Zeit nach Abschluß der Abstimmungsarbeiten mit der Außenstelle „Bergbau“ des Landesarbeitsamtes mitteilen.

Die dementsprechend frei werdenden Mittel werden zur Durchführung eines Umsiedlungsprogramms für Notstandsarbeiter verwendet, die bei wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben, insbesondere Talsperrenbauten, eingesetzt werden.

II. Mit meinem Erl. vom 7. 4. 1954 hatte ich Mittel zur Durchführung des Umsiedlungsprogramms 1954 bereitgestellt. Nachdem inzwischen durch die Abgabeländer und das Landesarbeitsamt weitere Umsiedlungsanträge vorgelegt worden sind, kann das Umsiedlerbauprogramm 1954 entsprechend erweitert werden.

III. Für die beiden erwähnten Umsiedlungsmaßnahmen habe ich den Regierungspräsidenten — meiner Außenstelle Essen — im Nachgang zu meinem Erl. vom 7. 4. 1954 zusätzliche Mittel bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf / Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westfalen) bereitgestellt.

Hierbei handelt es sich bei 75 v. H. um Mittel der Wohnraumhilfe (Lastenausgleichsmittel).

Der Vergabe der hiermit bereitgestellten Mittel sind die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen“ (WBB) vom 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 683 ff.) zu Grunde zu legen. Dabei wird auf die Übergangsbestimmungen in Nrn. 141—146 WBB besonders hingewiesen.

Ferner sind die mit RdErl. v. 31. 3. 1954 — VI A 3/4/4.02/4.03 Tgb.Nr. 1260/54 — (MBI. NW. S. 679) — erteilten Weisungen einschl. der gleichzeitig bekanntgegebenen Neuregelung für die Darlehnshöchstsätze v. 22. 4. 1954 (MBI. NW. S. 787) zu beachten.

Soweit es sich bei der Bereitstellung um Wohnraumhilfemittel handelt, sind die als Anlage III meines Bezugserlasses zu b) beigefügten Sonderbestimmungen zu beachten, die auf der Grundlage der „Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1954“ des Bundesministers für Wohnungsbau v. 18. 1. 1954 (BAnz. Nr. 19) zusammengestellt sind. Ich ermächtige die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau in

Essen, bis zur Höhe der hiermit bereitgestellten Wohnungsbaumittel nach Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Bewilligungsbescheide zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung der zur Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau seitens der insoweit zuständigen Bewilligungsbehörden.

Die mit diesem RdErl. bereitgestellten Beträge sind wie folgt zu verbuchen:

- a) **N e u b a u**: Pos.Nr. II/54/150,  
b) **W i e d e r a u f b a u**: Pos.Nr. II/54/550.

Sofern Bauvorhaben im Wege des Wiederaufbaues durchgeführt werden, bitte ich, die erforderlichen Beträge unmittelbar an die Gemeinden bereitzustellen. Für die Umbuchung bedarf es hierzu nur der Anzeige.

IV. Die Verteilung der Mittel auf die Kreise, in denen die Notstandsarbeiter nach Ableistung der Arbeiten endgültig unterzubringen sind, ist aus der Sp. 1 der Anl. 1 ersichtlich. Die Verteilung der Mittel für die Erweiterung des Umsiedlungsprogramms 1954 ergibt sich aus der Sp. 2 der Anl. 1. Eine Zusammenstellung über das Gesamtprogramm „Umsiedlung 1954“ ist als Anl. 2 beigefügt.

V. Die Umsiedlungsanträge werden den Aufnahmekreisen von mir zugeleitet werden. Für die Verfahrensregelung, den zu berücksichtigenden Personenkreis und die Wohnungszuteilung gelten die Richtlinien des gem. RdErl. vom 21. 5. 1953 (MBI. NW. S. 899) sowie meines RdErl. v. 17. 12. 1953 (MBI. NW. S. 2111). Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die Kreisverwaltungen wie folgt anzuweisen:

a) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die für die Unterbringung der Notstandsarbeiter benötigten Wohnungen nach Möglichkeit unmittelbar nach Beendigung der Verpflichtungszeit zur Verfügung stehen, um zu vermeiden, daß diese bereits in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Kräfte zunächst wieder an ihren Wohnort in ein Abgabeland zurückkehren müssen, um dort auf ihren Abruf zu warten. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, daß die zu langen Wartezeiten zu Schwierigkeiten geführt haben und daß aus diesem Grunde viele Heimatvertriebene nachträglich von ihrer Umsiedlung zurückgetreten sind. Erforderlichenfalls ist daher den Notstandsarbeitern bei ihrer endgültigen Unterbringung ein Vorrang vor anderen Umsiedlern zu gewähren.

b) Aus ähnlichen Gründen sind alle Umsiedler, die im Wege der Familienzusammenführung nach Nordrhein-Westfalen kommen, dann mit Vorrang vor anderen Umsiedlern unterzubringen, wenn die schon in Nordrhein-Westfalen ansässigen Familienmitglieder länger als 12 Monate in der Aufnahmegermeinde polizeilich gemeldet sind. Auch bei der Familienzusammenführung haben die zu langen Wartezeiten zu umfangreichen Rücktritten geführt. Es ist daher anzustreben, diese Umsiedler in den jeweils zunächst fertig werdenenden Umsiedlerwohnungen unterzubringen, und zwar unabhängig von ihrer Programmzugehörigkeit.

VI. Für die Berichterstattung über den Abfluß der mit diesem RdErl. bereitgestellten Mittel gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 Tgb.Nr. 838/53. Über den Bauzustand der Wohnungen für die Notstandsarbeiter und die Unterbringung dieser Umsiedler ist mir nach Maßgabe des gem. RdErl. v. 11. 2. 1953 — Soz.Min. IV A 2 — 2733 — 566/53 und Min. f. Wiederaufbau III A — 6.26 Tgb. Nr. 197/53 — zu berichten. Die Berichterstattung über den Bauzustand der Wohnungen aus dem Umsiedlungsprogramm 1954 sowie die Berichterstattung über die Unterbringung dieser Umsiedler richten

sich nach den Bestimmungen meines Erl. v. 17. 12. 1953 — VA 2/V A 4/4.0 Tgb.Nr. 6131/53.

Bezug: a) Erl. v.

9. 8. 1951 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.Nr. 11976/  
51 — (n. v.),  
11. 9. 1951 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.Nr. 12706/  
51 — (n. v.),  
27. 11. 1951 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.Nr. 5306/  
51 — (n. v.),  
17. 11. 1951 — III B 6 — 305.23/24 (50) Tgb.Nr.  
4756/51 — (n. v.),  
30. 5. 1952 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.Nr. 11374/  
52 — (n. v.).

b) Mein Erl. v.

7. 4. 1954 — VI A 3 — 4.022 Tgb.Nr. 1240/54 —  
(n. v.).

An die Regierungspräsidenten  
den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
des Landes Nordrh.-Westf.  
— Außenstelle Essen —  
Essen,  
die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Anl. I zum RdErl. v. 8. 7. 1954 — VI A 3/V A 4/4.140.2  
Tgb.Nr. 3233/54 (MBI. NW. S. 1219).

Kreis	Notstands-Arbeiter WE	Aufstockungs-Programm WE
SK Düsseldorf	100	430
SK Krefeld	—	80
SK M.-Gladbach	—	35
SK Neuß	—	20
SK Remscheid	—	45
SK Rheydt	—	10
SK Solingen	—	15
SK Viersen	—	—
SK Wuppertal	—	100
LK D.-Mettmann	100	100
LK Grevenbroich	—	5
LK Kempen-Krefeld	—	—
LK Kleve	—	5
LK Rees	—	10
LK Rhein-Wupper	50	60
Reg.-Bez. Düsseldorf	250	915

SK Bonn	—	30
SK Köln	—	140
LK Bergheim	—	10
LK Bonn	—	20
LK Euskirchen	—	5
LK Köln	—	40
LK Oberberg. Kr.	—	10
LK Rhein. Berg. K.	—	25
LK Siegkreis	—	15
Reg.-Bez. Köln	—	295

SK Aachen	—	20
LK Aachen	—	40
LK Düren	—	10
LK Erkelenz	—	15
LK Geilenk.-Heinsberg	—	—
LK Jülich	—	—
LK Monschau	—	2
LK Schleiden	—	2
Reg.-Bez. Aachen	—	89

SK Iserlohn	—	15
SK Lüdenscheid	—	20
SK Siegen	—	—
LK Altena	—	50
LK Arnsberg	—	20
LK Brilon	—	5
LK Iserlohn	—	45
LK Lippstadt	—	6
LK Meschede	—	4
LK Olpe	—	9
LK Siegen	—	20
LK Soest	—	—
LK Wittgenstein	—	2
Reg.-Bez. Arnsberg	—	196

Kreis	Notstands-Arbeiter WE	Aufstockungs-Programm WE
SK Bielefeld	—	60
SK Herford	—	15
LK Bielefeld	—	—
LK Büren	—	5
LK Detmold	—	5
LK Halle	—	7
LK Herford	—	5
LK Höxter	—	10
LK Lemgo	—	11
LK Lübbecke	—	58
LK Minden	—	35
LK Paderborn	—	10
LK Warburg	—	—
LK Wiedenbrück	—	10
Reg.-Bez. Detmold	—	231

Kreis	Notstands-Arbeiter WE	Aufstockungs-Programm WE
SK Bocholt	—	6
SK Münster	—	25
LK Ahaus	—	5
LK Beckum	—	20
LK Borken	—	5
LK Coesfeld	—	10
LK Lüdinghausen	—	5
LK Münster	—	10
LK Steinfurt	—	15
LK Tecklenburg	—	15
LK Warendorf	—	10
Reg.-Bez. Münster	—	126

SK Duisburg	80	160
SK Essen	80	248
SK Mülheim-Ruhr	50	30
SK Oberhausen	50	120
LK Dinslaken	—	30
LK D.-Mettmann	—	—
LK Geldern	—	5
LK Moers	50	60
LK Rees	—	—
SK Bochum	60	150
SK Castrop-Rauxel	—	30
SK Dortmund	80	200
SK Hagen	50	100
SK Hamm	—	5
SK Herne	—	20
SK Lünen	—	—
SK Wanne-Eickel	—	20
SK Wattenscheid	—	10
SK Witten	—	30
LK Ennepo-Ruhr	120	40
LK Iserlohn	—	—
LK Unna	—	25
SK Bottrop	—	15
SK Gelsenkirchen	50	90
SK Gladbeck	—	15
SK Recklinghausen	—	35
LK Recklinghausen	80	60
Ruhrsiedlungsverband	750	1498
Nordrhein-Westfalen	1000	3350

Anl. II. zum RdErl. v. 8. 7. 1954 VI A 3/V A 4 4/4.140.2  
Tgb.Nr. 3233/54 (MBI. NW. S. 1219).

Gesamt-Programm 1954

	Erlaß vom 7. 4. 1954	Aufstockung	Gesamt
SK Düsseldorf	923	430	1353
SK Krefeld	138	80	218
SK M.-Gladbach	84	35	119
SK Neuß	40	20	60
SK Remscheid	56	45	101
SK Rheydt	25	10	35
SK Solingen	78	15	93
SK Viersen	14	—	14
SK Wuppertal	271	100	371

	Erlaß vom 7. 4. 1954	Aufstok-kung	Gesamt
LK D.-Mettmann	226	100	326
LK Grevenbroich	28	5	33
LK Kempen-Krefeld	32	—	32
LK Kleve	—	5	5
LK Rees	—	10	10
LK Rhein-Wupper	121	60	181
Reg.-Bez. Düsseldorf	2036	915	2951
SK Bonn	70	30	100
SK Köln	272	140	412
LK Bergheim	—	10	10
LK Bonn	35	20	55
LK Euskirchen	10	5	15
LK Köln	42	40	82
LK Oberberg.-Krs.	26	10	36
LK Rhein.-Berg. Krs.	38	25	63
LK Siegkreis	32	15	47
Reg.-Bez. Köln	525	295	820
SK Aachen	62	20	82
LK Aachen	12	40	52
LK Düren	—	10	10
LK Erkelenz	20	15	35
LK Geilenk.-Heinsbg.	20	—	20
LK Jülich	11	—	11
SK Monschau	—	2	2
LK Schleiden	—	2	2
Rez.-Bez. Aachen	125	89	214
SK Iserlohn	54	15	69
SK Lüdenscheid	40	20	60
SK Siegen	29	—	29
LK Altena	64	50	114
LK Arnsberg	—	20	20
LK Brilon	—	5	5
LK Iserlohn	59	45	104
LK Lippstadt	—	6	6
LK Meschede	—	4	4
LK Olpe	—	9	9
LK Siegen	60	20	80
LK Soest	12	—	12
LK Wittgenstein	—	2	2
Reg.-Bez. Arnsberg	318	196	514
SK Bielefeld	200	60	260
SK Herford	14	15	29
LK Bielefeld	73	—	73
LK Büren	—	5	5
LK Detmold	16	5	21
LK Halle	—	7	7
LK Herford	24	5	29
LK Höxter	—	10	10
LK Lemgo	—	11	11
LK Lübbecke	—	58	58
LK Minden	—	35	35
LK Paderborn	—	10	10
LK Warburg	—	—	—
LK Wiedenbrück	35	10	45
Reg.-Bez. Detmold	362	231	593
SK Bocholt	8	6	14
SK Münster	43	25	68
LK Ahaus	—	5	5
LK Beckum	20	20	40
LK Borken	—	5	5
LK Coesfeld	—	10	10
LK Lüdinghausen	13	5	18
LK Münster	—	10	10
LK Steinfurt	—	15	15
LK Tecklenburg	—	15	15
LK Warendorf	—	10	10
Reg.-Bez. Münster	84	126	210

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**

	Erlaß vom 7. 4. 1954	Aufstok-kung	Gesamt
SK Duisburg	324	160	484
SK Essen	280	248	528
SK Mülheim-Ruhr	65	30	95
SK Oberhausen	242	120	362
LK Dinslaken	33	30	63
LK D.-Mettmann	—	—	—
LK Geldern	—	5	5
LK Moers	161	60	221
LK Rees	—	—	—
SK Bochum	176	150	326
SK Castrop-Rauxel	42	30	72
SK Dortmund	324	200	524
SK Hagen	152	100	252
SK Hamm	10	5	15
SK Herne	37	20	57
SK Lünen	80	—	80
SK Wanne-Eickel	51	20	71
SK Wattenscheid	16	10	26
SK Witten	63	30	93
LK Ennepe-Ruhr	87	40	127
LK Iserlohn	—	—	—
LK Unna	60	25	85
SK Bottrop	38	15	53
SK Gelsenkirchen	173	90	263
SK Gladbeck	36	15	51
SK Recklinghausen	30	35	65
LK Recklinghausen	70	60	130
Ruhrsiedlungsverband	2550	1498	4048
Nordrhein-Westfalen	6000	3350	9350

— MBl. NW. 1954 S. 1219.

**Ehemalige Krankenschwester Margarete Greif, geb. am 6. September 1889, wohnhaft Berlin-Zehlendorf, Mörchinger Straße 119, z. Zt. beurlaubt aus den Wittenauer Heilstätten; hier: Einziehung des Ausweises für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 7. 1954 — III A/1 — 18/1 —

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin teilt mir folgendes mit:

„Frau G. ist wegen Betäubungsmittelsucht im Rückfalle erneut auf Grund von § 42 b StGB in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden. Da sie als sächtige Krankenschwester die öffentliche Sicherheit gefährdet, war ihr weiterer Verbleib im Krankenpflegeberuf nicht mehr vertretbar.

Ich habe daher auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege usw. v. 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1310) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung der Krankenpflegeverordnung v. 6. 1. 1943 (RGBl. I S. 5) der Obengenannten die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege durch meine inzwischen unanfechtbar gewordene Verfügung v. 27. 4. 1954 entzogen. Frau Greif ist gleichzeitig darauf hingewiesen worden, daß sie sich nach §§ 17 und 18 der Ersten Verordnung v. 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1310) strafbar macht, wenn sie künftig in die Bezeichnung „Krankenschwester“ führt, die Krankenpflege beruflich ausübt oder Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die von der staatlichen Behörde genehmigt oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Der vom Regierungspräsidenten in Potsdam am 26. 9. 1919 ausgestellte Ausweis ist eingezogen worden.“

Ich bitte um gefl. Beachtung.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreie Städte,  
Nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände und die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1224.